



Marktgemeinde Münzbach

pol. Bezirk Perg - OÖ

4323 Münzbach . Arbinger Straße 7

Telefon: 07264 / 4555 . Fax-DW: 14

gemeinde@muenzbach.ooe.gv.at

www.muenzbach.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Münzbach vom 11. Dezember 2023, mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Marktgemeinde Münzbach erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Münzbach (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt pro bebautem und unbebautem Grundstück, das einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweist € 3.126,20. Mit dieser Anschlussgebühr wird der Bezug von 200 m³ Wasser pro Jahr garantiert.
- (2) Grundstücke, für die bereits eine Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde, wird der Bezug von Wasser im Ausmaß des durchschnittlichen Wasserverbrauches der letzten 5 Jahre, mindestens jedoch 200 m³ garantiert. Dabei ist auf 50 m³ aufzurunden.
- (3) Grundstücke, für die bereits eine höhere Wasseranschlussgebühr als gemäß Absatz 1 entrichtet wurde, wird der Bezug von Wasser im Ausmaß der geleisteten Anschlussgebühr (mit Indexsicherung) garantiert. Dabei ist auf 50 m³ aufzurunden.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % der Anschlussgebühr nach § 2 Absatz 1 zu entrichten.
- (5) Wird die Wassermenge in Bezug auf die Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 1, 2 oder 3 überschritten, wird der Grundeigentümer im Folgejahr (Beobachtungszeitraum) darauf schriftlich hingewiesen. Wird die Bemessungsgrundlage für die Wassermenge auch im darauffolgenden Jahr wiederum überschritten, wird

eine ergänzende Wasseranschlussgebühr für weitere 50 m³ Wasser in Höhe von € 751,30 fällig. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Ausmaß der Anschlussgebühr für Gewerbebetriebe

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt pro bebautem und unbebautem Grundstück, das einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweist, € 3.399,00. Mit dieser Anschlussgebühr wird der Bezug von 1000 m³ Wasser pro Jahr garantiert.
- (2) Wird die Wassermenge in Bezug auf die Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 1 überschritten, wird der Grundeigentümer des Gewerbebetriebes im Folgejahr (Beobachtungszeitraum) darauf schriftlich hingewiesen. Wird die Bemessungsgrundlage für die Wassermenge auch im darauffolgenden Jahr wiederum überschritten, wird eine ergänzende Wasseranschlussgebühr fällig. Diese wird wie folgt gestaffelt berechnet:

o 1001 bis 2000 m³	für jeweils 100 m³	€	339,90
o 2001 bis 3000 m³	für jeweils 100 m³	€	283,00
o 3001 bis 4000 m³	für jeweils 100 m³	€	237,90
o 4001 bis 5000 m³	für jeweils 100 m³	€	215,20
o ab 5.001 m³	für jeweils 100 m³	€	169,90

Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss in Höhe von 52,80 Euro festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 1,83 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von 14,50 Euro zu entrichten.

(5) Für die Wasserbenützungsgebühr gemäß Abs. 3 werden Nachlässe gewährt:

Bei einem jährlichen Wasserverbrauch –

Von 0 bis 1.000 m ³	0 %
ab 1.001 m ³	20,0 %

§ 5

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke 52,80 Euro.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr entsteht beim Überschreiten der Verbrauchsgrenze nach § 2 Abs. 5 bzw. § 3 Abs. 2.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenützungsgebühr wird vierteljährlich im Nachhinein, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres vorgeschrieben, wobei zu den drei ersten Fälligkeiten eine Pauschalsumme berechnet aus dem Vorjahresverbrauch (Menge in m³) zur Vorschreibung gelangt und am 15. November die Endabrechnung (Jahresabrechnung) per 31. Oktober erfolgt. Zu dieser Jahresabrechnung wird auch die Grund- bzw. Bereitstellungsgebühr vorgeschrieben. Abweichend kann eine Jahresabrechnung per 31. Dezember vereinbart werden.
- (5) Die Wasserzählergebühr wird einmal jährlich, und zwar mit der Fälligkeit 15. Mai vorgeschrieben.
- (6) Die Wasserbenützungsgebühr beim Neubau eines Einfamilien-Wohnhauses nach § 4 Abs. 2 und 3 wird erst ab Baufertigstellungsanzeige verrechnet. Bei Unterbleiben der Anzeige entsteht der Abgabenspruch mit Kenntnis durch die Behörde.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 25. Jänner 2021, zuletzt geändert am 12. Dezember 2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 12. Dezember 2023

Abgenommen am: – 2. Jan. 2024

